

Prämie DM/t	Getreideart	für die quan- tätsgerechte Erfüllung des staatlichen Aufkommens in der Zeit vom bis
15,—	Roggen, Weizen, Braugerste, brau- fähige Gerste, Industriergerste, sonstige Gerste, Hafer und Ge- menge von Gerste und Hafer 1. 7. 15. 12.	

## § 3

(1) Die Liefer- und Qualitätsprämie ist für alle Mengen zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt effektiv zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens geliefert werden und den geforderten Qualitätsbestimmungen entsprechen. Die Zahlung der Liefer- und Qualitätsprämie erfolgt erst dann, wenn das staatliche Aufkommen in Getreide voll erfüllt ist. Wird das staatliche Aufkommen in Getreide nicht erfüllt, entfällt die Zahlung der Prämie.

(2) Die Prämie ist auch für Absaaten zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt effektiv an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) zur Anrechnung auf das staatliche Aufkommen von Getreide geliefert werden.

(3) Die Prämie ist auch für die Mengen an Braugerste zu zahlen, die nach Erfüllung des Anteils Braugerste zur Anrechnung auf Brotgetreide geliefert werden.

(4) Für Mengen, die in dem angeführten Zeitabschnitt über den Plan des staatlichen Aufkommens, mit Ausnahme der Mengen nach § 4 Buchstaben b und c, hinaus geliefert werden, ist ebenfalls die Prämie zu zahlen.

## § 4

Für folgende Lieferungen von Getreide wird keine Prämie gezahlt; Für

- Gegenlieferung für ausgegebenes Leihsaatgut einschließlich des Mengenaufschlages;
- Austauschliefereien zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll anderer Erzeugnisse;
- unverteilte Mengen;
- Ablieferungsschulden.

## § 5

Für die Getreidemengen, die an den VEAB zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Getreide geliefert werden und den unter § 1 genannten Qualitätsbedingungen nicht entsprechen, wird auch nach Erfüllung des staatlichen Aufkommens keine Prämie gezahlt.

## § 6

Die Zahlung der Liefer- und Qualitätsprämie hat innerhalb von 20 Tagen nach Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Getreide entsprechend den in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen zu erfolgen.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 31 bis 33 der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 257) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch  
Staatssekretär

## Anordnung Nr. 3\* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 10. Juni 1961

## § 1

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

I. aus dem Bereich des Handels:

- die Anweisung vom 20. August 1953 über die monatliche Berichterstattung für den volkseigenen Großhandel (ZBl. S. 422),
- die Anordnung vom 24. Juni 1954 über den Wegfall eines Aufschlages in Höhe der Großhandels-spanne im Direktgeschäft (ZBl. S. 285),
- die Anordnung vom 24. September 1954 über die Errechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes für den zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandel und den VEH DIA ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel (ZBl. S. 466);

II. aus dem Bereich der Steuern:

- die Anordnung vom 1. April 1947 zur Regelung des Rechtsmittel Verfahrens in Steuersachen (ZVOB1. S. 65),
- die Steueraussschuß- und Steuergerichtsordnung vom 3. Juni 1947 (ZVOB1. S. 67),
- die Anordnung vom 11. Juni 1947 über die Aufstellung von Bilanzen (ZVOB1. S. 71),
- die Anordnung vom 6. August 1947 zur Abwicklung alter Rechtsbeschwerden in Steuersachen (ZVOB1. S. 159),
- die Anordnung vom 5. Mai 1948 über die Behandlung der Körperschaftsteuerveranlagung bei den volkseigenen Betrieben (ZVOB1. S. 148),
- die Anordnung vom 22. Dezember 1948 über die steuerliche Behandlung von Spareinlagen (ZVOB1. S. 590),
- die Anweisung vom 30. September 1954 über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (ZBl. S. 507),
- die Anordnung vom 28. Januar 1955 über die Änderung und Ergänzung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (GBl. II S. 53),
- die Anordnung vom 8. Dezember 1955 über die zweite Änderung und Ergänzung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (GBl. II S. 440),
- die Anordnung Nr. 3 vom 27. November 1956 zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (GBl. II S. 408),

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1959 S. 800)